

# **Geschäftsordnung für das Leitungsteam im Pastoralen Raum Hamm-Nord**

## **Präambel**

Diese Geschäftsordnung regelt die Zusammenarbeit, Aufgabenverteilung und Entscheidungsprozesse des Leitungsteams im Pastoralen Raum Hamm-Nord.

Sie dient der Transparenz, Verbindlichkeit und einer guten Zusammenarbeit und unterstützt die pastorale Arbeit im Sinne des Evangeliums. Grundlage dieser Geschäftsordnung sind das *Statut für die Leitung im Pastoralen Raum* des Bistums Münster (in Kraft seit dem 1. Januar 2026) sowie die *Handreichung zur Erstellung einer Geschäftsordnung für die Leitung im Pastoralen Raum*. Darüber hinaus berücksichtigt sie die konkreten Gegebenheiten und Bedürfnisse des Pastoralen Raumes Hamm-Nord.

## **§ 1 Zusammensetzung und Selbstverständnis des Leitungsteams**

- (1) Das Leitungsteam setzt sich gemäß § 3 des Statuts für die Leitung im Pastoralen Raum zusammen.
- (2) Das Leitungsteam besteht aus fünf vom Bischof ernannten Mitgliedern, darunter die Verwaltungsleitung als geborenes Mitglied gemäß § 3 Abs. 4 des Statuts. Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.
- (3) Die Mitglieder des Leitungsteams tragen gemeinsam Verantwortung für die pastorale Entwicklung des Pastoralen Raumes Hamm-Nord gemäß § 5 des Statuts.
- (4) Die Mitglieder verstehen sich als transparent arbeitendes Leitungsteam und berichten daher regelmäßig an die Gremien der Gemeinden und den Delegiertenrat in Heessen.
- (5) Die Zusammenarbeit ist geprägt von gegenseitigem Respekt, Transparenz, geistlicher Orientierung, Subsidiarität sowie dem gemeinsamen Auftrag der Verkündigung der Frohen Botschaft.

## **§ 2 Vorsitz im Leitungsteam**

- (1) Die Mitglieder des Leitungsteams sind gleichberechtigt. Daher verzichtet das Leitungsteam einstimmig auf einen festen Vorsitz und nimmt die Aufgaben der Sitzungsleitung rotierend oder in kollegialer Verantwortung wahr.
- (2) Die Postanschrift des Leitungsteams ist das Pfarrbüro der Clemens August Graf von Galen-Gemeinde.

## **§ 3 Aufgaben- und Arbeitsverteilung**

- (1) Das Leitungsteam regelt seine Aufgaben- und Arbeitsverteilung eigenverantwortlich.
- (2) Zuständigkeiten für einzelne Arbeitsfelder können einzelnen Mitgliedern oder Arbeitsgruppen übertragen werden.
- (3) Die Aufgabenverteilung wird dokumentiert (z. B. in einem Geschäftsverteilungsplan oder Organigramm) und regelmäßig überprüft.
- (4) Das Leitungsteam wählt aus seinem Team eine/n Sprecher/in.

#### **§ 4 Sitzungen des Leitungsteams**

- (1) Das Leitungsteam tagt regelmäßig. Die Anzahl der Sitzungen pro Jahr legt das Leitungsteam fest.
- (2) Sitzungen finden in der Regel in Präsenz statt. Abweichend davon können Sitzungen digital oder in hybrider Form durchgeführt werden.
- (3) Die Sitzungen werden rotierend geleitet. Die Sitzungsleitung verschickt die Einladung mit der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung.
- (4) Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Sitzung möglich.

#### **§ 5 Beschlussfassung und Entscheidungsfindung**

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich im Konsens angestrebt.
- (2) Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend oder zugeschaltet sind.
- (3) Kommt kein Konsens zustande, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei vier Mitgliedern müssen drei zustimmen, bei fünf Mitgliedern müssen vier zustimmen.
- (4) Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

#### **§ 6 Amtsausübung und Amtspflichten**

- (1) Die Mitglieder des Leitungsteams sind zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (2) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ finden in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten Fassung Anwendung.

#### **§ 7 Protokollführung**

- (1) Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Bei Sitzungen in Präsenz wird die Protokollführung zu Beginn der Sitzung festgelegt. Bei digitalen Sitzungen kann auch ein KI-unterstütztes Protokoll erstellt werden.
- (2) Das Protokoll enthält insbesondere die gefassten Beschlüsse und vereinbarten Aufgaben.
- (3) Die Protokolle werden den Mitgliedern zeitnah zur Verfügung gestellt, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung. Das Protokoll der vorherigen Sitzung wird zu Beginn der Sitzung genehmigt.

#### **§ 8 Zusammenarbeit mit dem Rat des Pastoralen Raumes**

- (1) Das Leitungsteam arbeitet gemäß §§ 6–8 des Statuts eng mit dem Rat des Pastoralen Raumes zusammen.

(2) Die Mitglieder des Leitungsteams sind Mitglieder des Rates des Pastoralen Raumes.

(3) Langfristig-strategische Entscheidungen zur pastoralen Entwicklung werden gemeinsam beraten und verantwortet.

### **§ 9 Änderung der Geschäftsordnung**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt nach einstimmigem Beschluss des Leitungsteams in Kraft.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Leitungsteams.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

*Beschlossen durch das Leitungsteam des Pastoralen Raumes Hamm-Nord.*